



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.858/13-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

GESETZENTWURF
1993-GE/19-P2
Datum: 19. JAN. 1993
Umtag: 22. Jan. 1993 Ba

St. farnowitz

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr 2822

Betrifft: Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993

Als Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben genannten
Gesetzesentwurf.

8. Jänner 1993
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

WP+2664



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.858/13-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr 2822 08 5550/36-V/4/92-Ge
2. November 1992

Betrifft: Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zur Z 1:

Die Novellierungsanordnung zu dieser Bestimmung sollte wie folgt lauten: "Am Ende des § 1 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:".

Zur Z 2:

Hier sollte die Novellierungsanordnung wie folgt formuliert werden: "Am Ende des § 1 Abs. 3 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Z 8 angefügt:".

Zur Z 4:

Die Novellierungsanordnung zu dieser Bestimmung sollte wie folgt formuliert werden: "Am Ende des § 3 Abs. 3 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende Z 8 angefügt:".

- 2 -

Zur Z 5:

In § 15 Abs. 9 Z 1 zweiter Satz sollte präzisiert werden, um welche "Sammler und Behandler" es sich hier handelt. In den Erläuterungen sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß die Führung der Liste ausschließlich der Information dient und keinen konstitutiven Charakter besitzt.

In § 15 Abs. 9 Z 2 wäre zu präzisieren, im Hinblick auf welche Voraussetzungen und mit welchen Mitteln die jährliche Überprüfung zu erfolgen hat. Als Überprüfungsmittel kommen etwa Berichtspflichten, Betretungs- und Nachschaurechte, die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt, als Sanktionen Strafen sowie die Entziehung der Berechtigung in Betracht. All dies wäre im einzelnen im Gesetz festzulegen.

Klarzustellen wäre, daß sich die Überprüfung auch auf die in § 15 Abs. 2 AWG genannten Sammler zu beziehen hat.

Zur Z 7:

Hier wäre die Novellierungsanordnung im Indikativ zu formulieren.

Die Novelle sollte "gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)" in Kraft treten.

Zusätzliche Bemerkungen:

In Art. 3 der Richtlinie 91/156/EWG sind die Zielsetzungen der Abfallwirtschaft in Form einer klaren Hierarchie der Ziele festgelegt; es sollte überprüft werden, ob die in § 1 Abs. 2 AWG enthaltene bloße Aneinanderreichung der Ziele der Abfallwirtschaft dieser gemeinschaftsrechtlich gebotenen Zielhierarchie entspricht.

- 3 -

Die §§ 28 und 29 AWG wären auf ihre Übereinstimmung mit Art. 9, insbesondere auf die Vollständigkeit der Prüfungskriterien des Art. 9 Abs. 1 der genannten Richtlinie zu überprüfen.

Zweifelhaft ist, ob die in den §§ 15 Abs. 2 sowie 30 Abs. 2 AWG normierte Ausnahme bestimmter Abfallsammler und -behandlungsanlagen von der Bewilligungspflicht den Art. 9 Abs. 1 und 10 der genannten Richtlinie entspricht; nach diesen Bestimmungen bedürfen nämlich "alle Anlagen oder Unternehmen" der Bewilligung der zuständigen Behörde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen auch an das Präsidium des Nationalrates.

8. Jänner 1993
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

